

**Satzung
über die Erhebung einer Gebühr
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Hückeswagen
vom 22.05.1978**

in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom, gültig ab 01.01.2006

Aufgrund des § 7 Abs. 4 – 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1994 (GV NW S.666/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S.712/SGV NW 610) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hückeswagen in seiner Sitzung am 24.11.2005 folgende geänderte Fassung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Als Bemessungsgrundlage für die Höhe gilt die Bodenfläche der benutzten Räume in Quadratmetern. Für die Unterkünfte werden folgende Sätze festgelegt:

Brunnenweg 20	4,36 EURO pro Quadratmeter und Monat
Brunnenweg 22	4,36 EURO pro Quadratmeter und Monat

Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 3

Die Gebühr ist jeweils am 3. Tage nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Hückeswagen zu entrichten.

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der Fassung vom 19.02.2003 (GV.NW. S.156) beigetrieben.

§ 5

Die geänderte Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.